

Der Bürgermeister

Fachdienst Rat und Bürgermeister
Herr Frank Peter Pionteck, Tel. 171599

TOP: Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorlage Nr. 097/2014

Produkt: 010 010 010 Rat, Ausschüsse und Fraktionen

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

19.05.2014

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: Zu § 7: Durch die Einbeziehung der Gleitzeit und durch die Änderung der Haushaltsentschädigung beim Verdienstaussfall werden voraussichtlich zusätzliche Aufwendungen entstehen. Diese können zurzeit noch nicht benannt werden.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gemeindeordnung NRW

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid wird beschlossen.

Begründung:

Die Hauptsatzung wurde in einigen Bereichen überarbeitet.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

- § 6 Absatz 3 letzter Halbsatz – redaktionelle Korrektur
- § 7
Die Regelungen in § 45 Gemeindeordnung zur Entschädigung der Ratsmitglieder sind in der Vergangenheit mehrfach geändert und angepasst worden, zuletzt durch das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2012. Die Änderungen werden den Rats- und Ausschussmitgliedern jeweils schriftlich mitgeteilt. Um die Regelungen in § 7 insgesamt übersichtlich zu halten, wird auf eine Einzelauflistung verzichtet, sondern nunmehr grundsätzlich auf eine Entschädigung nach Maßgabe von § 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen abgestellt.
- § 12
Eine Anpassung an das eingeführte Fachbereichsmodell mit zwei Beigeordneten wird nunmehr umgesetzt (gemäß Bericht Hauptausschuss 09.05.2011 sowie Ratsbeschluss 20.06.2011).

Zudem entfällt das Wort „hauptamtliche“. Durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 wurde klargestellt, dass Beigeordnete kommunale Wahlbeamte sind, das ersetzt die bisherige Formulierung, dass Beigeordnete hauptamtlich tätig sind.
- § 14 Absatz 1 Buchstabe b)
Die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen hat darum gebeten, neben der/dem Ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten zwei Stellvertreter/-innen zu bestellen. Damit soll sichergestellt werden, dass der erhebliche Aufgabenumfang weiterhin durch die ehrenamtlichen Kräfte geleistet werden kann.

Lüdenscheid, den 07.05.2014

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Anlage 2 – Gegenüberstellung aktuelle Satzung – Entwurf Satzungsänderungen